

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

907

vom

19. März 1974

Gemeinde Tenniken, Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse, Abschnitt Försterhaus"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat am 7. Februar 1974 dem Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse, Abschnitt Försterhaus" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 11. Februar bis 12. März 1974 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 6 vom 14. Februar 1974 und mittels Anschlag im offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 8. Februar 1974 benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein.

C. Mit Schreiben vom 13. März 1974 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken den Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigigkeitskontrolle

Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 130 vom 15. Januar 1974 ist die "Alte Landstrasse" vom Kanton in Eigentum und Unterhalt der Einwohnergemeinde Tenniken übertragen worden. Somit sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der von der Einwohnergemeindeversammlung festgesetzten Baulinien erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken am 7. Februar 1974 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Alte Landstrasse, Abschnitt Försterhaus" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 64/eBS/11/0 versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Tenniken (2)

Ingenieurbüro Luz & Rudin, Gassacker,
Buckten

Kreisgeometerbüro Sissach, Wuhrweg 28,
Sissach

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber i.V.

Bischoff